

# **Friedhofsordnung der Stadt Schorndorf**

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Leistungen der Stadt
- § 3 Außerdienststellung und Entwicklung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen
- § 7 Bestattungen
- § 8 Säрге
- § 9 Abmessungen der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen
- § 12 Arten von Gräbern
- § 13 Reihengräber und Urnenreihengräber
- § 14 Wahlgräber und Urnenwahlgräber
- § 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabausstattungen
- § 16 Grabmale
- § 17 Zustimmungserfordernis
- § 18 Standsicherheit
- § 19 Unterhaltung
- § 20 Entfernung von Grabmalen und Grabausstattungen
- § 21 Grabpflege
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 23 Benutzung der Leichenzellen
- § 24 Nutzungsrecht von Gräbern im "Alten Friedhof" an der Friedhofstraße
- § 25 Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gebühren
- § 28 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39/2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 119) hat der Gemeinderat am 4. März 1982 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Schorndorf sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde Verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht.
- (2) In einem Friedhof der Stadt Schorndorf kann ferner bestattet werden, wer früher in Schorndorf gewohnt hat und seine Wohnung wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder aus ähnlichen Gründen aufgegeben hat.

Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Wahlgrab, soweit es belegbar ist, besteht auch für Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht Schorndorfer Einwohner waren, jedoch selbst ein Nutzungsrecht hatten oder zu den in § 14 genannten Angehörigen des Nutzungsberechtigten gehören.

- (3) Auf dem „Alten Friedhof“ an der Friedhof-/ Zeppelinstraße, der außer Dienst gestellt ist, dürfen lediglich Aschen in begründeten Ausnahmefällen beigesetzt werden. Erdbestattungen dürfen auf dem „Alten Friedhof“ nicht mehr stattfinden.
- (4) Die Bestattung von Auswärtigen, die nicht zu dem in Absatz 2 genannten Personenkreis gehören, kann in besonderen Fällen zugelassen werden.
- (5) Verstorbene Schorndorfer Einwohner werden grundsätzlich in dem Friedhof des Stadtteils bestattet, in dem sie zuletzt wohnten.

Auf Antrag kann der Verstorbene auch auf einem anderen Friedhof der Stadt bestattet werden.

- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## **§ 2 Leistungen der Stadt**

Die Stadt stellt zur Verfügung

- a) den Friedhof und das Herstellen des Grabes (Aushub und Eindecken) ohne Grabmal,
- b) soweit erforderlich Aussegnungshalle, Friedhofkapelle und Leichenzellen mit Einrichtungen.

## **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dies gilt auch für einzelne Gräber.
- (2) Bei der Außerdienststellung ist der Bestattungsbetrieb einzustellen oder bis auf weiteres zunächst auf die Bestattung des überlebenden Ehegatten und die Beisetzung von Urnen zu

beschränken. Durch die Entwidmung verlieren der Friedhof oder Teile davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellungen oder Entwidmungen nach Abs. 1 Satz 1 sind öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgräbern ganz oder teilweise erlischt, ist den Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag das Nutzungsrecht an einem anderen Wahlgrab einzuräumen. Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden; Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind regelmäßig für den allgemeinen Besuch geöffnet. Soweit Öffnungszeiten festgelegt sind, werden diese durch Hinweistafeln an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Im "Alten Friedhof" bleiben die bestehenden Durchgänge ständig geöffnet.
- (3) Das Bürgermeisteramt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass befristet untersagen.

#### **§ 5 Verhalten auf Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bediensteten des Bürgermeisteramts sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Kinder unter 10 Jahren ohne Aufsicht zu lassen,
  - b) Wege zu befahren, ausgenommen mit Rollstühlen, Kinderwagen und ähnlichem,
  - c) in der Nähe von Bestattungen sowie an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten durchzuführen,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigterweise zu betreten, zu zelten, sportliche Übungen zu betreiben oder ungebührlichen Lärm zu verursachen,
  - e) Blumen, Sträucher und andere Gegenstände von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis der Berechtigten zu entfernen,
  - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - i) gewerbsmäßig zu fotografieren, Werbung zu betreiben oder Druckschriften verteilen,
  - j) Kassettenabspielgeräte, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben,
  - k) Musikinstrumente zu spielen, ausgenommen im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten,
  - l) Alkohol zu konsumieren,

- m) sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Friedhöfen aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu ändern, oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
- n) Bänke, Schilder, Hinweise, Grabmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramts.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der jährlichen Zulassung durch das Bürgermeisteramt. Es kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Die Zulassung kann auch auf einen längeren Zeitraum erteilt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllen; das Bürgermeisteramt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit geltend gemacht werden, haben die Gewerbetreibenden die Stadt freizustellen.
- (4) Den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder Dauer entzogen werden.
- (5) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 7**

### **Bestattungen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeisteramt anzumelden. Soll eine Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, so ist das Nutzungsrecht auf Verlangen dem Bürgermeisteramt nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden vom Bürgermeisteramt festgesetzt.
- (3) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen, ausgenommen auf amtsärztliche Anordnung oder in besonders begründeten Einzelfällen.

## **§ 8 Särge**

Für Erdbestattungen dürfen nur Säрге aus Holz verwendet werden, die festgefügt und so abgedichtet sind, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

## **§ 8 a Urnen**

Für Urnenbestattungen in Erdgräbern dürfen nur verrottbare Urnen und verrottbare Überurnen verwendet werden.

## **§ 9 Abmessungen der Gräber**

- (1) Das Bürgermeisteramt lässt die Gräber ausheben und eindecken.
- (2) Die Gräber werden in der Regel mit folgenden Abmessungen angelegt:
  - a) für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (Kindergräber) Länge 1,50 m, Breite 0,80 m, Tiefe 1,30 m
  - b) in allen übrigen Fällen  
Länge 2,20 m, Breite 1,00 m bei einfachem Grab und 2,40 m bei Doppelgrab, Tiefe 1,70 m, bei Doppelbelegung (vertieftes Grab) 2,40 m.

Bei Urnengräbern betragen die Abmessungen:  
Länge 0,80 m, Breite 0,60 m und Tiefe bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 10 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt:

- a) bei der Beisetzung von Urnen 15 Jahre
- b) in allen übrigen Fällen 20 Jahre

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Zustimmung des Bürgermeisteramts. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (2) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab ist der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist das Bürgermeisteramt bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt das Bürgermeisteramt durchführen und bestimmt den Zeitpunkt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und die Beseitigung von Beschädigungen an benachbarten

Gräbern und Anlagen haben die Antragsteller zu tragen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber,
  - b) Urnenreihengräber,
  - c) Anonyme Urnenreihengräber
  - d) Wahlgräber
  - e) Urnenwahlgräber
  - f) Urnengemeinschaftsgräber als Wahl- und Reihengrab
  - g) Urnenstelen als Wahl- und Reihengrab
  - h) Baumgräber für Urnen als Wahl- und Reihengrab
  - i) Rasengräber für Urnen (Reihengrab)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## **§ 13 Reihengräber und Urnenreihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Toten abgegeben werden. Urnenreihengräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist -sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss ( § 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres,
  - c) Urnenreihengrabfelder,
  - d) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabfelder (§ 13 a)
  - e) Urnenstelen
  - f) Rasengräber für Urnen
  - g) Baumgräber für Urnen
  - h) Urnengemeinschaftsgrabfelder
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet. Ausnahmsweise können in einem Reihengrab gleichzeitig verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bestattet werden. In jedem Urnenreihengrab wird nur die Asche einer Person beigesetzt. Ausnahmsweise können in einem Urnenreihengrab die Aschen gleichzeitig verstorbener Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres beigesetzt werden.

- (4) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem Grab oder durch schriftliche Benachrichtigung der Verfügungsberechtigten bekanntgegeben.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Die Absätze 3-5 gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber.

### **§ 13 a** **Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Auf dem Neuen Friedhof in Schorndorf werden Urnengemeinschaftsgrabstätten für anonyme Beisetzungen vorgehalten. Die Ruhezeit der Asche beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden im Allgemeinen ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (3) Die anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten werden von der Stadt angelegt und gepflegt. Die Hinterbliebenen dürfen keine Anpflanzungen vornehmen.
- (4) Auf der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen keine Grabmale erstellt werden.

### **§ 13 b** **Urnengemeinschaftsgräber**

- (1) Urnengemeinschaftsgräber wird von der Stadt bereitgestellt und ausschließlich von den von der Genossenschaft der Württembergischen Friedhofsgärtnern eG beauftragten Friedhofsgärtnereien angelegt, angepflanzt und gepflegt und mit einem Grabmal ausgestattet, auf dem die Namen der Personen, deren Aschen in dem Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden, angebracht werden können.
- (2) Grabschmuck (Pflanzschalen, Vasen, Grablichter) darf nur auf den gesondert ausgewiesenen Flächen des Urnengemeinschaftsgrabs abgelegt werden.
- (3) Vor der Bereitstellung eines Beisetzungsplatzes in dem Urnengemeinschaftsgrab ist der Friedhofsverwaltung der Nachweis zu erbringen, dass mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG ein Grabpflegevertrag über die Dauer der Ruhezeit abgeschlossen wurde.
- (4) Auf dem Urnengemeinschaftsgrab dürfen außer dem Grabmal, das bereits bei der Anlegung des Gemeinschaftsgrabs aufgestellt wird, keine weiteren Grabmale errichtet werden.





---

---

### **§ 13 c Urnenstelen**

- (1) Urnenstelen als Reihengräber sind Grabstätten, in die eine Urne für die Dauer der Ruhezeit eingestellt wird. In Urnenstelen als Wahlgrab können für die Dauer des Nutzungsrechts bis zu zwei Urnen eingestellt werden. Die Stelen werden mit einer von der Friedhofverwaltung beschafften Verschlussplatte verschlossen.
- (2) Die Beschriftung der Verschlussplatte ist durch einen von der Friedhofverwaltung zugelassenen Steinmetz anzubringen. Die Schrifthöhe darf maximal 30 mm betragen. Es sind erhabene, broncefarbene Metallbuchstaben, -Ziffern oder -Ornamente zu verwenden. Ornamente wie Wappen, Kreuze oder Blumen dürfen maximal 100 mm hoch sein. Die Friedhofverwaltung legt Schriftart und Gestaltung fest.
- (3) Das Anbringen von anderen Gegenständen an den Urnenkammern oder auf der oberen Abdeckplatte ist nicht gestattet

### **§ 13 d Baum- und Rasengräber**

- (1) Baumgräber werden als Wahl- und als Reihengrab angelegt.
- (2) Rasengräber sind Reihengräber.
- (3) Das Anbringen von Gegenständen oder Schriftzügen außer den in § 16 Abs. 1 genannten ist nicht gestattet.

### **§ 14 Wahlgräber und Urnenwahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Urnenwahlgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern werden in zur Belegung anstehenden Grabfeldern nur auf Antrag und auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Urnengemeinschaftsgräbern und Urnenstelen als Wahlgrab werden in zur Belegung anstehenden Grabfeldern/Grabanlagen nur auf Antrag und auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf erneute Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder, (auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  4. auf die Eltern,
  5. auf die Geschwister,
  6. auf die Stiefgeschwister, (auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils die älteste Person nutzungsberechtigt.
- 
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit jederzeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) § 13 Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Wahlgräber und Urnenwahlgräber.

## § 15

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen sich in Form, Gestaltung und Aussehen in das Gesamtbild des Friedhofs bzw. einzelner Grabfelder einfügen.

## § 16 Grabmale

- (1) Für Grabmale werden nachstehende höchst zulässige Ausmaße festgelegt, wobei die Höhenmaße von der Oberkante des Erdreichs bis zur Spitze des Grabmals zu rechnen sind.
- |    |  |                               |
|----|--|-------------------------------|
| a) | für Kindergräber                                   | 0,60 m Breite und 0,90 m Höhe |
| b) | für Urnengräber                                    | 0,50 m Breite und 0,70 m Höhe |
| c) | in allen übrigen Fällen                            | 0,80 m Breite und 1,20 m Höhe |
| d) | für Gräber, die mehrere Einzelgrabflächen umfassen | 1,80 m Breite und 1,20 m Höhe |
| e) | Baumgrab als Wahlgrab                              | 0,40 m Breite und 0,30 m Höhe |
| f) | Baumgrab als Reihengrab, Rasengrab                 | 0,25 m Breite und 0,25 m Höhe |

Sofern ein Sockel errichtet wird, darf er die zulässige Breite des Grabmals um höchstens 10 cm überschreiten und nicht höher als 5 cm sein.

Auf Rasengräbern und Baumgräbern dürfen nur Platten mit dem Namen und dem Datum der Geburt und des Todes des Verstorbenen angebracht werden. Die Schrift muss eingelassen sein. Die Platten sind bodeneben zu setzen und fest im Boden zu verankern. Die Platten müssen eine Stärke von mind. 5 cm aufweisen. Die Platten bei Rasen- und Baumgräbern dürfen nur von durch die Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzen angebracht werden.

- (2) Grababdeckplatten sind nur auf Urnengräbern zugelassen.
- (3) Grabmale und Grababdeckplatten sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald zu errichten.
- (4) Die Beseitigung von Schäden an Wegen und Anlagen, die beim Transport oder bei Aufstellung der Grabmale entstehen, wird durch das Bürgermeisteramt auf Kosten des Unternehmers oder des Auftraggebers veranlasst. Für Schäden an benachbarten Gräbern haften Unternehmer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

## § 17 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramts. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann das Bürgermeisteramt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramts. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von dem Bürgermeisteramt überprüft werden können.

### **§ 18 Standicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.
- (2) Stellt das Bürgermeisteramt fest, dass das Grabmal bzw. die Grabausstattungen den in Abs. 1 gestellten Anforderungen nicht entspricht, findet § 17 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

### **§ 19 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz) ,
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde in nicht angemessener Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird ein unwürdiger oder verkehrswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisteramts innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist das Bürgermeisteramt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder andere Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf dem Grab. Die für ein Grab Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

**§ 20****Entfernung von Grabmalen und Grabausstattungen**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisteramts von Gräbern entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, wird die Friedhofverwaltung das Grab einschließlich Grabmal und Grabausstattung abräumen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

**§ 21****Grabpflege**

- (1) Alle Gräber müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze, sowie abgestorbene Bepflanzungen sind vom Grab zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und Form der Gräber sind dem Gesamtcharakter ihrer Umgebung anzupassen. Die Gräber dürfen nur mit solchen Pflanzen angelegt werden, die das Gesamtbild des Friedhofs, andere Gräber und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen maximal die Höhe von 1,50 m erreichen. Grabschmuck und Grabausstattungen dürfen nur auf der Grabfläche aufgestellt werden.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Gräber während der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Er kann die Grabpflege selbst, durch Angehörige oder Beauftragte besorgen oder einem zugelassenen Gärtner übertragen. Der Zulassungsinhaber hat die von ihm zu pflegenden Gräber durch ein nach Anweisung des Bürgermeisteramts gestaltetes einheitliches Hinweisschild kenntlich zu machen.
- (4) Die Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Gräber sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich dem Bürgermeisteramt.

**§ 22****Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird ein Grab nicht hergerichtet und gepflegt, oder entspricht der Grabschmuck nicht § 21 Abs. 1, hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung des Bürgermeisteramts das Grab innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 3monatiger Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber und Urnenreihengräber vom Bürgermeisteramt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern kann das Bürgermeisteramt das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungs-

berechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

### **§ 23 Benutzung der Leichenzellen**

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Bediensteten des Bürgermeisteramts oder mit Zustimmung des Bürgermeisteramts betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgelegten Zeiten sehen.

### **§ 24 Nutzungsrecht von Gräbern im "Alten Friedhof" an der Friedhofstraße**

Ein Nutzungsrecht an Wahlgräbern besteht längstens noch bis 31.12.2006. Bestattungen dürfen nicht mehr stattfinden (§ 1 Abs. 3).

### **§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht**

Dem Bürgermeisteramt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
  2. Kinder unter 10 Jahren auf den Friedhof ohne Aufsicht lässt (§ 5 Abs. 2 Buchst. a)
  3. auf dem Friedhof Wege befährt, ausgenommen mit Rollstühlen, Kinderwagen und ähnlichem (§ 5 Abs. 2 Buchst. b),
  4. in der Nähe von Bestattungen sowie an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten durchführt (§ 5 Abs. 2 Buchst. c),
  5. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Rasenflächen oder Gräber unberechtigt betritt, wer zeltet, sportliche Übungen betreibt oder ungebührlichen Lärm verursacht (§ 5 Abs. 2 Buchst. d),
  6. Blumen, Sträucher oder andere Gegenstände von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis der Berechtigten entfernt (§ 5 Abs. 2 Buchst. e),
  7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ 5 Abs. 2 Buchst. f),
  8. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (§ 5 Abs. 2 Buchst. g),
  9. Waren oder gewerbliche Dienste anbietet (§ 5 Abs. 2 Buchst. h),
  10. gewerbsmäßig fotografiert, Werbung betreibt oder Druckschriften verteilt (§ 5 Abs. 2 Buchst. i),

11. Kassettenabspielgeräte, Radios oder ähnliche Geräte betreibt (§ 5 Abs. 2 Buchst. k),
12. Musikinstrumente spielt, ausgenommen im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten (§ 5 Abs. 2 Buchst. l),
13. Alkohol konsumiert (§ 5 Abs. 2 Buchst. m),
14. sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Friedhöfen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder ändert oder Einfriedungen mit Sperren überklettert (§ 5 Abs. 2 Buchst. n),
15. Bänke, Schilder, Hinweise, Grabmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt (§ 5 Abs. 2 Buchst. o),
16. Gedenkfeiern ohne Zustimmung des Bürgermeisteramts abhält (§ 5 Abs. 3),
17. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
18. Friedhofswege mit ungeeigneten Fahrzeugen befährt, Werkzeug oder Material nicht an den dafür bestimmten Stellen ablagert oder Arbeits- und Lagerplätze nicht in ihren früheren Zustand bringt (§ 6 Abs. 3),
19. eine Bestattung nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeisteramt anmeldet (§ 7 Abs. 1),
20. nicht Säрге aus Holz verwendet (§ 8),
21. Leichen und Aschen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramts umbetten lässt (§ 11 Abs. 1),
22. Grabmale und sonstige Grabausstattungen aufstellt oder sie so verändert, dass sie nicht der Würde des Ortes entsprechen oder sich nicht in Form, Gestaltung und Aussehen in das Gesamtbild des Friedhofs bzw. einzelner Grabfelder einfügen (§ 15),
23. Grabmale ohne schriftliche Zustimmung des Bürgermeisteramts errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 1),
24. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht ausreichend fundiert oder befestigt (§ 18 Abs. 1),
25. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in unwürdigem oder nicht verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1),
26. Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ohne schriftliche Zustimmung des Bürgermeisteramts entfernt (§ 20 Abs. 1),
27. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt (§ 20 Abs. 2),
28. verwelkte Blumen und Kränze sowie abgestorbene Bepflanzungen nicht entfernt oder an nicht dafür vorgesehenen Plätzen ablagert (§ 21 Abs. 1),
29. Grabschmuck und Grabausstattungen außerhalb einer Grabfläche aufstellt (§ 21 Abs. 2),

30. als Zulassungsinhaber (§ 6 Abs. 1) seine zu pflegenden Gräber nicht entsprechend den Anweisungen der Bediensteten des Bürgermeisteramts kenntlich macht (§ 21 Abs. 3),
  31. als Verantwortlicher für ein Grab nicht dafür Sorge trägt, dass dieses gepflegt wird (§ 21 Abs. 3),
  32. ein Grab nicht innerhalb von 6 Monaten nach Belegung herrichtet (§ 21 Abs. 4),
  33. ein Grab nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 21 Abs. 5),
  34. eine Leichenhalle ohne Begleitung eines Bediensteten des Bürgermeisteramts oder ohne Zustimmung des Bürgermeisteramts betritt (§ 23).
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 49 Abs. 2 Bestattungsgesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, berichtigt S. 520), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) geahndet.

### **§ 27 Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, für Leistungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach einer gesonderten Bestattungsgebührensatzung erhoben.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

**Anmerkung:**

Diese Friedhofsordnung wurde am 12. März 1982 (Berichtigung 19. März 1982) öffentlich bekanntgemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 5. April 1982.



Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
1	3				
24	1				
24	2 (entf.)	13.11.1986	09.12.1986		01.01.1987
14		26.11.1987	03.12.1987	07.12.1987	04.12.1987
10		20.05.1999	27.05.1999	21.12.1999	01.06.1999
6	2 b), 5	19.11.2009	17.12.2009		18.12.2009
1	3				
8					
10					
23					
13a					
13b		05.06.2014	13.06.2014	17.07.2014	01.07.2014
13c					
14					
17					
18	1				
19		05.06.2014	13.06.2014	17.07.2014	01.07.2014
20	2				
21	2				
8a					
10					
12	2				
13	2				
13b	1-4	15.12.2017	31.01.2017	31.01.2017	01.02.2017
13c	1				
13d	1-3				
14	2				
16	1				